

# **STIFTUNG BAUSTELLE LEBEN**

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Baustelle Leben.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Köln. Der Sitz der Stiftung kann verlegt werden.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung dient der Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Schutzes von Ehe und Familie sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke. Sie soll mit der Verfolgung dieser Zwecke neue Wege beschreiten, um Menschen das Christentum nahe zu bringen und damit christlich missionarisch wirken.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere dadurch, daß sie öffentlichen oder als steuerbegünstigt anerkannten privaten Körperschaften, die die in Absatz 1 genannten Ziele verfolgen, finanzielle Mittel zur Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zur Verfügung stellt. Die Fördermittel können als institutionelle oder als Projektförderung vergeben werden. Die Förderung kann auch die Organisationsentwicklung der geförderten Organisationen zum Inhalt haben.
- (3) Insbesondere soll die Stiftung folgende Schwerpunkte der Förderung bilden:
  - die Gründung und Leitung von Jugendgruppen,
  - die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten,
  - die Veranstaltung von Gesprächskreisen, Vorträgen und Seminaren, besonders zu gesellschaftlichen und religiösen Themen,

- die Abhaltung von Andachten, Gebetszeiten, Gottesdiensten, Exerzitien und Einkehrtagen,
  - die seelsorgliche Begleitung von Familien,
  - die Organisation und Durchführung von diakonischen Diensten für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger,
  - der Aufbau von kommunitären religiösen Lebensformen auf Zeit (Kloster auf Zeit).
- (4) Die Stiftung kann, soweit die verfügbaren Mittel hierzu ausreichen, Projekte der in Absatz 3 genannten Art selbst durchführen oder die Trägerschaft von Einrichtungen übernehmen, die sich den in Absatz 1 bis 3 beschriebenen Zielen widmen. Sie übernimmt die Trägerschaft des im stiftungseigenen Gebäude in Triglitz-Silmersdorf arbeitenden Zentrums für Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienarbeit und religiöser Arbeit mit geistlicher Ausstrahlung.
- (5) Ziel der Stiftung ist es auch, das Anliegen der Stiftung in zweckmäßiger Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung zu wecken und Beiträge zum Grundstockvermögen einzuwerben.
- (6) Der Wirkungsbereich der Stiftung soll sich zunächst vor allem auf Ostdeutschland konzentrieren, ist aber nicht darauf und auch nicht auf Deutschland beschränkt.

### **§ 3**

#### **Steuerbegünstigung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Gründung aus der Immobilie Wahlenstraße 43 in 50823 Köln (eingetragen im Grundbuch der Gemarkung Ehrenfeld, Flur 71, Flurstück 4398/72).
- (2) Das Stiftungsvermögen besteht ferner aus der Immobilie Chaussee 5 in 16949 Triglitz, Ortsteil Silmersdorf (eingetragen im Grundbuch der Gemarkung Silmersdorf, Flur 2, Flurstücke 143 und 144).
- (3) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Gründung schließlich aus € 300.000,00 (in Worten: dreihunderttausend Euro) in bar.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist, soweit es nicht unmittelbar der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient, ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (5) Zuwendungen der Stifterin oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (6) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.
- (7) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Die Stiftung kann beschließen, diese Rücklage auch ganz oder teilweise zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

## **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens, aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind sowie aus anderen Einnahmen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Stiftungsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (5) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (6) Es dürfen die steuerlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

## **§ 6 Stiftungsorganisation**

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Stiftungsrat,
  2. der Vorstand.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Beauftragt die Stiftung Hilfspersonen mit der Durchführung eigener Aufgaben im Rahmen der Erfüllung des Satzungszwecks, ist das Vertragsverhältnis mit ihnen so zu gestalten, daß ihr Wirken als eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluß zu erstellen. Der Jahresabschluß ist auf Verlangen des Stiftungsrates oder des Vorstands von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muß sich auch auf die Er-

haltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf natürlichen Personen.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Stifterin berufen. Im Anschluß an diese Berufung ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nach der Gründung der Stiftung nur Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat dieser rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Stiftungsrat bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzende(n) und eine oder einen stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

## **§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und beaufsichtigt den Vorstand.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt die Interpretation des Stifterwillens. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet und ob sie ggf. nur einen Teil der Zwecke verwirklicht, liegt allein in seinem Ermessen.

- (3) Der Beschlußfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
  1. die Genehmigung des Haushaltsplans,
  2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  3. die etwaige Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
  4. die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  5. Änderungen dieser Satzung und
  6. die Auflösung der Stiftung.
- (4) Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel. Er kann Einzelentscheidungen dem Vorstand übertragen.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung und den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand.

## **§ 9**

### **Geschäftsordnung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens 60% der Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens zwei Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates berechtigt, sofern die zu behandelnde Angelegenheit nicht die Mitglieder des Vorstandes persönlich betrifft. Auf Verlangen des Stiftungsrates sind sie zur Teilnahme verpflichtet.
- (6) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, sofern alle Mitglieder des Stiftungsrates diesem Verfahren zustimmen. Die Zustimmung

darf sich nur auf die gleichzeitig vorgelegten Beschluß vorlagen erstrecken. Als schriftliches Verfahren gelten Briefpost und Fax, mit ausdrücklicher Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates auch E-Mail. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen einzuräumen.

- (7) Eine Beschlußvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihr zustimmt. Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, sind nichtig.
- (8) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (9) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates wird von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig zu werden.
- (10) Die Mitglieder des Stiftungsrates können nach Maßgabe des Arbeitsanfalls und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung beschließen, daß den Mitgliedern anfallende Auslagen ersetzt werden oder daß ihnen eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und Kostenaufwand gewährt wird.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von sechs Jahren vom Stiftungsrat berufen.
- (2) Mitglieder des Stiftungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Mitglieder des Vorstandes dürfen, sofern sie natürliche Personen sind, bei ihrer Berufung das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (4) Die Amtsdauer von Mitgliedern des Vorstandes endet
  - mit Ablauf der Amtszeit,
  - mit Vollendung des 70. Lebensjahres,
  - durch Abberufung,

- durch Rücktritt,
  - durch Tod.
- (5) Endet die Amtszeit durch Ablauf oder wegen Erreichens der Altersgrenze, bleiben Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihres Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des anderen Mitgliedes berufen. Wiederberufung ist zulässig.
  - (6) Die Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder erfolgt nur aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind beispielsweise grobe Pflichtverletzungen, unentschuldigte Abwesenheit oder Schädigung des Ansehens der Stiftung.
  - (7) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Seine Mitglieder können sich mit Zustimmung des Stiftungsrates für Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung gegenseitig Einzelvollmacht erteilen.
  - (8) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.
  - (9) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie einen Jahresabschluß vorzulegen. Nach Vorlage hat er Anspruch auf Entlastung durch den Stiftungsrat, sofern dieser nicht im einzelnen Grund hat, sie ihm zu verweigern.
  - (10) Den Mitgliedern des Vorstandes kann nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls eine Vergütung gewährt werden. Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.

## **§ 11 Beratende Gremien**

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluß des Stiftungsrates beratende Gremien einrichten, z.B. ein Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat u.ä. In dem Beschluß sind Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremien zu regeln.
- (2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

## **§ 12 Sonderrechte der Stifterin**

- (1) Der Stifterin, Pfarrerin Andrea v. Parpart, stehen folgende Sonderrechte zu:
  1. Sie beruft die Mitglieder des Stiftungsrates allein.
  2. Sie kann sich selbst zum Mitglied des Stiftungsrates berufen.
  3. Sie hat, sofern sie Mitglied des Stiftungsrates ist, Anspruch darauf, vom Stiftungsrat zur Vorsitzenden oder zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt zu werden.
  4. Sie kann mit einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnisnahme von einem Beschluß oder Zugang eines Beschlusses des Stiftungsrates wirksam Einspruch gegen diesen Beschluß einlegen. Vor Ablauf dieser Frist bzw. einer entsprechenden Erklärung der Stifterin dürfen Beschlüsse des Stiftungsrates nicht vollzogen werden.
  5. Sie ist von den für die Mitglieder des Stiftungsrates geltenden Altersbeschränkungen befreit.
  
- (2) Die Sonderrechte haben Vorrang vor anderen Bestimmungen dieser Satzung. Sie gelten auf Lebenszeit der Stifterin oder so lange, bis diese auf Dauer oder auf Zeit ganz oder teilweise auf ihre Ausübung verzichten. Die Rechte können nur persönlich ausgeübt werden und sind nicht übertragbar. Die Sonderrechte erlöschen auch mit Feststellung der Geschäftsunfähigkeit der Stifterin gemäß § 104 Nr. 2 BGB.

## **§ 13 Inkrafttreten, Änderungen der Satzung, Auflösung der Stiftung**

- (1) Diese Satzung tritt mit Errichtung der Stiftung in Kraft.
  
- (2) Diese Satzung kann durch Beschluß des Stiftungsrates geändert werden. Der Stiftungsrat ist insbesondere ermächtigt, die Festlegungen zur Organisation der Stiftung (§§ 6-11) veränderten Verhältnissen oder neuen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit anzupassen. Die in § 2 genannten Stiftungszwecke können erweitert oder ergänzt, nicht jedoch beseitigt werden. Die Verwirklichung der Stiftungszwecke kann veränderten Verhältnissen angepaßt werden.
  
- (3) Lassen es die Umstände nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und kommt auch die Erfüllung eines gemäß Abs. 2 geänderten Zwecks nicht in Betracht, kann die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.

- (4) Beschlüsse gemäß Abs. 2 und 3 sollen zu ihren Lebzeiten erst nach Anhörung der Stifterin gefaßt werden.
- (5) Beschlüsse gemäß Abs. 2 und 3 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (6) Durch Änderungen der Satzung gemäß Abs. 2 oder durch Zusammenlegung gemäß Abs. 3 darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden. Beschlüsse über Änderungen des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.
- (7) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Cronstett- und Hynspurgische evangelische Stiftung in Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 14 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche zwingend vorsehen.
- (2) Die Stiftung hat die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen, Genehmigungen einzuholen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Soweit die Stiftung gem. Abs. 1 der staatlichen Rechtsaufsicht unterliegt, ist die Stiftungsbehörde über Beschlüsse des Stiftungsrates, durch die die Satzung geändert wird, binnen eines Monats nach Beschlußfassung zu unterrichten.
- (4) Die Stiftung erwirbt die Rechtsfähigkeit durch Anerkennung der Bezirksregierung in Köln.

Köln, den 31. März 2011

Andrea v. Parpart